

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 22.03.2021

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

158. Haushaltsplanung 2021

a) Erlass der HH.Satzung mit HH.Plan 2021

Der Vorsitzende führt einleitend aus, dass die Vorberatungen zum Haushalt 2021 in der Verwaltung und in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses am 08.02.2021 und 01.03.2021 stattfanden. Die Inhalte des Haushaltsentwurfs entsprechen den Empfehlungen des Verwaltungsausschusses. Die Gemeinde Oy-Mittelberg legt für 2021 einen zukunftsorientierten und soliden Haushalt mit einem Überschuss im Verwaltungshaushalt von 2.295.875 €, einer niedrigen Verschuldung, einer guten Liquidität, einem ambitionierten Investitionsvolumen und das Ganze mit einer Netto-Neuverschuldung von lediglich 234.825 € vor. Dadurch, dass in den letzten Jahren sehr wirtschaftlich investiert wurde, kann die Gemeinde Oy-Mittelberg auch im Haushaltsjahr 2021 noch auf Rücklagen zurückgreifen. Zum Ausgleich des Haushaltes 2021 wird eine Entnahme aus den Rücklagen von voraussichtlich 1,984 Mio. € notwendig.

Kämmerin Scheidmantel geht anschließend in ihren grundsätzlichen Ausführungen auf die Zahlen des Haushalts 2021 ein. Der Haushaltsplan 2021 schließt im Verwaltungshaushalt mit 10.841.120 € und im Vermögenshaushalt mit 10.213.900 € ab. Die Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2021 bis 2024 bleiben, trotz der Corona-Pandemie, auf einem recht stabilen Niveau. Durch die beispielsweise weiterhin gute Auftragslage im Handwerk und den gewerblichen Branchenmix kalkulieren wir in 2021 mit einem etwas reduzierten Gewerbesteueraufkommen, aber immer noch in einer insgesamt zufriedenstellenden Gesamthöhe von 1,4 Mio. €.

Die drei größten Ausgabenblöcke im Verwaltungshaushalt sind die Personalausgaben mit einem Anteil von 26 % an den Gesamtausgaben, die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Unterhaltskosten), Mieten/Pachten, Versicherungen etc. mit einem Anteil von 24 % und die Kreisumlage mit 22 %.

Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts 2021 lassen sich ebenfalls in drei Haupteinnahmeblöcke gliedern. Der Einkommenssteueranteil mit rd. 2,5 Mio. € bildet die größte Einnahmequelle, gefolgt von den Schlüsselzuweisungen mit 1,4 Mio. € und der Gewerbesteuer, ebenfalls mit 1,4 Mio. €. Bei der Gewerbesteuer wird, wie bereits erwähnt, corona-bedingt mit reduzierten Einnahmen von 100.000 € im Vergleich zum Plan 2020 kalkuliert. Der Einkommensteueranteil wurde ebenfalls corona-bedingt reduziert und nach der tatsächlichen Ist-Einnahme von 2020 geplant. Die Schlüsselzuweisungen fallen aufgrund der gesunkenen Steuerkraftmesszahl um rd. 210.000 € höher aus als in 2020.

Die Ausgaben des VermHH der Gemeinde Oy-Mittelberg sind in 2021 geprägt von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit einem Anteil von 79 % an den Gesamtausgaben. 4 % der Ausgabe des VermHH entfallen auf die Tilgung von Krediten in Höhe von 410.400 €.

Die gesamten Investitionen des VermHH 2021 werden zu 42 % aus der Zuführung vom Verwaltungshaushalt, d.h. aus dem Einnahmenüberschuss des VerwHH und aus den gemeindeeigenen Rücklagen finanziert. Weitere 31 % erhalten wir aus staatlichen Zuweisungen und Zuschüssen. Im Gesamtergebnis bedeutet das, dass wir den VermHH 2021 mit einer Kreditaufnahme von lediglich 645.225 € ausgleichen müssen. Das entspricht einem Anteil von 6 % am Gesamtvolumen des VermHH.

Aufgrund der in den letzten Jahren sehr wirtschaftlich Investitionen kann die Gemeinde Oy-Mittelberg auch im Haushaltsjahr 2021 noch auf Rücklagen zurückgreifen. Der Stand der allgemeinen Rücklage reduziert sich zum 01.01.2021 auf voraussichtlich rd. 1,8 Mio. €. In Folge des noch aufzustellenden Jahresabschlusses 2020 wird noch für das Vorjahr eine Rücklagenentnahme von ca. 2,0 Mio. € notwendig. In der Sonderrücklage Abwasser befinden sich weitere 324.000 €. Zum Ausgleich des Haushaltes 2021 sind unter Berücksichtigung der Mindestrücklage Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage von voraussichtlich rd. 1,6 Mio. € und aus der Sonderrücklage Abwasser von 324.000 € notwendig. Damit wären nach jetziger Planung die gemeindlichen Rücklagen ausgeschöpft.

Der Stellenplan 2021 beinhaltet insgesamt 69 Planstellen und damit 2 Planstellen mehr als 2020. Auf die Beamten entfällt 1 Planstelle, auf die Beschäftigten in der allg. Verwaltung insgesamt 40 und auf die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst insgesamt 28 Planstellen.

Die Personalkosten werden mit einem Planansatz von rd. 2,785 Mio. € in den Haushaltsplan 2021 übernommen; das entspricht einer Erhöhung von etwa 3,9 % gegenüber dem Ansatz 2020. Bei der Kalkulation der Personalkosten 2021 wurden neben den jährlichen allg. Tarifierhöhungen auch geplante Höhergruppierungen und tarifliche Stufenerhöhungen mit berücksichtigt. Ca. 40 % der Personalkosten entfallen auf die gemeindeeigene Kindertagesstätte und auf das gemeindeeigene Personal der Grund- und Mittelschule Oy. Die restlichen ca. 60 % beziehen sich auf die allg. Verwaltung, das Tourismusbüro und den Bauhof.

Der Schuldenstand beziffert sich zum 01.01.2021 auf 3.158.700 €. Seit 2014 hat die Gemeinde Oy-Mittelberg kontinuierlich Schulden abgebaut und keinerlei Kredite aufnehmen müssen. Es wurden seit 2014 insgesamt rd. 4,8 Mio. € an Schulden abgebaut. Für das Haushaltsjahr 2021 ist zwar eine Kreditaufnahme von rd. 645.225 € geplant; allerdings beträgt durch den gegenzurechnenden Schuldenabbau von rd. 410.400 € die Netto-Neuverschuldung für 2021 lediglich 234.825 €. Der Schuldenstand per 31.12.2021 beträgt demnach voraussichtlich rd. 3,393 Mio. €; dies entspricht einer Verschuldung von dann rd. 727 €/Einwohner.

In der Gesamtbetrachtung der Jahre 2021 bis 2024 wird nach derzeitiger Planung eine Netto-Neuverschuldung von insgesamt rd. 497.000 € notwendig, wenn in den Jahren 2022 bis 2024 keine weiteren Kredite zusätzlich zur Planung aufgenommen werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erstmals auch Investitionen in den Kommunalen Mietwohnungsbau vorgesehen werden und in der Finanzplanung enthalten sind.

Kämmerin Scheidmantel geht ferner auf die Inhalte der Haushaltssatzung 2021 ein. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B von jeweils 380 v.H. und für die Gewerbesteuer von 360 v.H. bleiben unverändert. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.600.000 € festgesetzt; Verpflichtungsermächtigungen erfolgen keine.

Der Vorsitzende ergänzt diese Punkte durch Erläuterungen zur Berechnung der Kreisumlage 2021 sowie deren Verwendung durch den Landkreis Oberallgäu. Bei der Kreisumlage wurde zur Zeit der Haushaltsplanung mit einer Hebesatzerhöhung um 0,5 % auf 45,5 % gerechnet. Da die Umlagekraft um rd. 319.700 € gesunken ist, wäre trotz Hebesatzerhöhung rd. 110.000 € weniger an Kreisumlage im Vergleich zum Planansatz 2020 abzuführen gewesen. Der Kreistag hat am 19.03.2021 entschieden, dass der Hebesatz auf 44,5 % reduziert wird. Damit werden gegenüber dem geplanten Ansatz rd. 50.000 € weniger an Kreisumlage fällig. Der Landkreis leitet rd. 50 % der Kreisumlage an den Bezirk zur Finanzierung der sozialen Aufgaben weiter. Der Vorsitzende geht ferner in seinen grundsätzlichen Ausführungen auf die Entwicklung der Umlagekraft, den Schuldenstand, den Rücklagenbestand, die Ausgaben des Verwaltungshaushalts und die Finanzierung des Vermögenshaushalts beim Landkreis ein.

Kämmerin Scheidmantel stellt die Investitionsschwerpunkte 2021 mit Ausblick auf 2022 bis 2024 vor:

Neubau Rathaus mit Tiefgarage / Grund- und Mittelschule Oy: Erweiterung MiB, OGTS, Mensa + Digitalisierung + Brandschutz / Abschluss Erweiterung der Kindertagesstätte Oy / Sanierung Erd-Haus / Sanierung Kurhaus Oy / Kommunalen Mietwohnungsbau / Feuerwehr: diverse neue Fahrzeuge / Bauhof: diverse neue Fahrzeuge / Dorferneuerung Haslach / Straßenraumgestaltung St-Anna-Platz/Hauptstr. / Erschließung Siedlungsstraße, Gehweg Maria-Rainer-Str. / Breitbandversorgung / Wasserversorgung allgemein / Kanalsanierungen und Kanalneubauten

Der Vorsitzende bedankt sich für die Vorbereitung des Haushaltsplans und die gute Zusammenarbeit bei Kämmerin Scheidmantel, der Rathaus-Verwaltung einschließlich der Bereiche Tourismus, Bauhof, Klärwerk, Schule, Kindergarten und bei den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses. Dieser Dank gilt auch den Bürgern, Gewerbebetrieben und Dienstleistungsanbietern.

Die Stellungnahmen der Fraktionsvorsitzenden zum Haushaltsplan sind in TOP 158 b enthalten.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Oy-Mittelberg für das Haushaltsjahr 2021 wird mit dem Haushaltsplan 2021 und seinen Anlagen in der Fassung vom 15.03.2021 und mit folgenden Zahlen beschlossen:

Verwaltungshaushalt	10.841.120 €
Vermögenshaushalt	10.213.900 €
Kreditaufnahme	645.225 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	1.600.000 €
Hebesatz für die Grundsteuer A:	380 v.H.
Hebesatz für die Grundsteuer B:	380 v.H.
Hebesatz für die Gewerbesteuer:	360 v.H.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

b) Finanzplanung bis 2024 mit Investitionsprogramm

Der Finanzplan nach § 24 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) bis 2024 besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts. Er ist nach der für die Gruppierungsübersicht geltenden Ordnung und nach Jahren gegliedert aufzustellen; für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Gliederung nach bestimmten Aufgabenbereichen vorzunehmen.

Für die Fortschreibung des Finanzplans bis 2024 wurden im Verwaltungshaushalt u. a. auch die vom Staatsministerium der Finanzen ermittelten Orientierungsdaten für 2020 verwendet. Beim Vermögenshaushalt stützen sich die Zahlen des Finanzplans auf das Investitionsprogramm der Jahre 2020 bis 2024. Allerdings: Wie sich die COVID-19-Pandemie letztendlich noch auf geplante Baumaßnahmen und laufende Einnahmen auswirken wird, ist derzeit nur grob abschätzbar. Die Finanzplanung hat für die künftigen Haushaltsjahre keine bindende Wirkung. Sie gibt jedoch Aufschluss über die anstehenden Aufgaben und über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Oy-Mittelberg.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben in der Sitzung am 01.03.2021 auch über die Ansätze des Investitionsprogramms der Jahre 2022 bis 2024 beraten und einstimmig empfohlen, diesen Entwurf einschließlich der noch vorzunehmenden Änderungen zu beschließen.

Der Verwaltungsausschuss gab die einstimmige Empfehlung, dem Haushaltsplan einschließlich des Entwurfes der Finanzplanung zuzustimmen. Nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 GO ist über den Finanzplan, der Anlage zum Haushaltsplan ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 KommHV), gesondert zu beschließen.

Kämmerin Scheidmantel ist während der Präsentation zu TOP 158 a bereits zum einen auf die Investitionsschwerpunkte 2021 mit Ausblick auf das Investitionsprogramm der Folgejahre 2022 bis 2024 eingegangen. Zum anderen wurde auch ein Ausblick auf die Einnahmen und Ausgaben der Haushalte 2022 bis 2024 gegeben.

Die FW-Fraktionsvorsitzende Springkart sieht den Haushalt 2021 als solide, auch im Hinblick auf die aktuell schwierige Corona-Zeit. Sie dankt der Kämmerin, der Verwaltung und dem Verwaltungsausschuss für die stets gute Zusammenarbeit. GR Springkart empfiehlt deshalb, der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 und dem Finanzplan bis 2024 mit Investitionsprogramm zuzustimmen.

Der CSU-Fraktionsvorsitzende Liebl sieht den Haushalt 2021 ebenfalls als solide. Die anstehenden Investitionen sind im Hinblick auf die künftigen Entwicklungen im Rahmen der Corona-Pandemie stets im Blick zu behalten damit ggf. entsprechend flexibel darauf reagiert werden kann. Er dankt ebenfalls Kämmerin, Verwaltung und dem Verwaltungsausschuss für die gute Zusammenarbeit. GR Liebl empfiehlt ebenfalls, der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 und dem Finanzplan bis 2024 mit Investitionsprogramm zuzustimmen.

Beschluss:

Die Finanzplanung mit dem Finanzplan bis 2024 sowie das dem Finanzplan zugrunde gelegte Investitionsprogramm bis 2024 wird in der Fassung vom 15.03.2021 beschlossen.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

159. Steuerrechtliche Jahresabschlüsse für die gemeindlichen Betriebe gewerblicher Art; Grundsatzbeschlüsse

Der Vorsitzende informiert, dass unser Steuerberater vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband erstmals für das Jahr 2019 die steuerrechtlichen Jahresabschlüsse der gemeindlichen Betriebe gewerblicher Art „BgA“ (= Tourismus, Kurhaus, Wasser, PV-Anlagen) aufgestellt hat. In diesem Zusammenhang sind vier Grundsatzentscheidungen zu treffen. Die Ergebnisse 2019 können allerdings noch nicht bekannt gegeben werden. Der Vorsitzende erläutert die einzelnen Beschlüsse und weist darauf hin, dass es sich nur um steuerrechtliche Möglichkeiten der Gewinnminderung handelt und dies unabhängig vom Haushalt zu sehen ist. Eine Verbuchung im Haushalt findet hierdurch nicht statt.

Erläuterung zu Beschluss 1.): KAE = Konzessionsabgabenanordnung/Energie: Vereinfacht gesagt, kann eine Konzessionsabgabe angesetzt werden, wenn der steuerliche Mindestgewinn i.H.v. 1,5 % des Restbuchwerts des Sachanlagevermögens zum 31.12. des Vorjahres erreicht wird. Es handelt sich um eine Fiktion, die keine tatsächlichen Zahlungen auslöst. In der Gebührenkalkulation kann die Konzessionsabgabe einkalkuliert werden, muss aber nicht. In Zahlen ausgedrückt, beträgt die Konzessionsabgabe ca. 18.000 €, die ab 2021 entsprechend berücksichtigt werden kann.

Erläuterung zu Beschluss 2.):

Nach verschiedenen Urteilen des Bundesfinanzhofs hat das Bayerische Landesamt für Steuern am 07.08.2012 verfügt, dass eine Dachpacht i.H.v. 3 € / m² Modulfläche i.d.R. nicht beanstandet wird. Es handelt sich wie oben um eine fiktive Zahlung des BgA an die Gemeinde. Die Dachmiete wird mit ca. 3.700 €/Jahr (ca. 1.230 m²) bereits ab 2019 angesetzt.

Erläuterung zu Beschluss 3.):

Es wird eine "marktübliche" Verzinsung mit dem Mittelwert der (langfristigen) Kreditzinsen lt. Darlehensübersicht angesetzt. Es handelt sich um eine steuerlich anerkannte Verzinsung (anders als die durchgebuchte kalkulatorische Verzinsung). Rechnerisch bedeutet das: Mittlerer Restbuchwert * 2,5 % ./ 30 % = ca. 10.000 € für PV-Anlagen und Wasser, jedoch erst ab 2021.

Erläuterung zu Beschluss 4.):

Dies schafft die Möglichkeit eines sogenannten "steuerlichen Einlagekontos" mit Neurücklagen. Diese fiktive Einstellung in die Rücklage dient zur Finanzierung kommender Investitionen unter der Voraussetzung, dass die Höhe der Gewinne die tatsächlich geplanten Investitionen nicht maßgeblich übersteigt. Auch werden durch Gewinne positive Neurücklagen gebildet, die bei Auflösung/Verkauf der BgA's zu einer nachträglichen Versteuerung dieser kumulierten Gewinne/Verluste führen. PV-Anlagen und Wasserversorgung werden hier unter dem Begriff „Versorgungsbetriebe“ zusammengefasst.

Beschluss:

- 1.) Vom Wasserwerk der Gemeinde Oy-Mittelberg ist künftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß den Vorschriften der KAE unter Beachtung der steuerlichen Mindestgewinnvorschriften die höchstmögliche Konzessionsabgabe an die Gemeinde Oy-Mittelberg abzuführen.
- 2.) Künftig wird für die PV-Anlagen der Gemeinde Oy-Mittelberg neben den Betreuungs- und Verwaltungskosten von der Gemeinde Oy-Mittelberg eine jährliche Dachpacht in Höhe von 3 €/m² Modulfläche festgelegt.
- 3.) Die internen Forderungen / Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde sind mit 2,5 % p.a. zu verzinsen, soweit sie nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.
- 4.) Die Gewinne der Photovoltaikanlage und der Wasserversorgung der Gemeinde Oy-Mittelberg werden bis auf Weiteres stets der Rücklage zugeführt.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

160. Straßenausführungsplanung Maria-Rainer-Straße Vorstellung und Billigung

In der Sitzung des Bauausschusses am 16.12.2019 wurde die Vorentwurfsplanung vom Ing.Büro PBU erläutert und als weitere Planungsgrundlage empfohlen. Zwischenzeitlich wurde die Planung nach Abstimmung mit verschiedenen Anliegern weiterentwickelt. Zur Verbesserung der Trink- und Löschwasserversor-

gung in diesem Bereich wird durch die Neuverlegung einer Hauptwasserleitung DN 100 auch eine Lücke im Wasserleitungsnetz geschlossen. Dadurch können auch die umliegenden Gebäude direkt von der Hauptleitung aus angeschlossen und die bisherige gemeinsame Hausanschlussleitung außer Betrieb genommen werden. Des Weiteren erhält die Maria Rainer Straße vom Bahnübergang bis zur Einmündung Siedlungsstraße einen neuen Asphaltfeinbelag.

Aufgrund der geplanten Homburger Kante (3 cm) ging am 21.01.2020 ein Antrag eines Bürgers zur Errichtung des Gehwegs mit Hochbord (6 – 9 cm) ein. Dadurch soll der Schutz der Fußgänger weiter erhöht werden.

In der sich anschließenden Diskussion wird betont, dass durch den Neubau des Gehweges mit einer Breite von 1,50 m (Ausnahme an einem bestehenden Gebäude – hier 1,20 m) die Verkehrssicherheit für die Fußgänger in diesem Bereich gegenüber dem Ist-Zustand wesentlich verbessert wird; die Bauart „Homburger Kante“ entspricht auch dem bereits hergestellten Gehweg in Richtung Bahnübergang. Zusätzlich wird mit dem Gehwegneubau auch die Straßenbeleuchtung ergänzt und damit die Ausleuchtung in der Nacht verbessert.

Die Fahrbahn in der „Maria Rainer Straße“ hat weiterhin eine Breite von 4,75 m, sodass ein Begegnungsverkehr von Pkw / Lkw problemlos möglich ist. Zudem befindet sich der Gehweg in einer Zone 30. Die Einhaltung dieser Geschwindigkeitsreduzierung soll in Abstimmung mit der Stadt Sonthofen (beauftragte Verkehrsüberwachung) weiter verbessert werden.

Zusätzlich ist durch den Gehwegneubau eine Angleichung der nördlichen privaten Grundstückszufahrten notwendig. Insbesondere an einer Stelle stellt dies für die Anlieger bereits bei einem Absatz von 3 cm eine etwas steilere Zufahrtssituation dar. Ein Hochbord würde diese Situation verschlechtern.

Beschluss:

Die Ausführungsplanung zum Lückenschluss des Gehwegs in der Maria Rainer Straße mit Ergänzung des Trinkwassernetzes samt Hausanschlüsse wird gebilligt.

Damit erhält die Gehweg- bzw. Straßenbegrenzung eine Homburger Kante mit einem Höhenunterschied von 3 cm. Dies entspricht der konzeptionellen Weiterführung aus dem Einmündungsbereich des Schwändlesteiges. Diese Planung berücksichtigt auch die angeordnete Verkehrsgeschwindigkeit von 30 km/h.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

161. Bauanträge

a) Neubau eines Einzelhandelsmarktes mit Bank-Schalter in Oy, Wertacher Straße 1

Für das Baugrundstück wurde ein Bebauungsplan „Nahversorgung Oy“ aufgestellt, der die Planungsreife nach § 33 BauGB erreicht hat. Damit können Bauvorhaben, die alle künftigen Festsetzungen eines künftigen Bebauungsplans einhalten, vorab genehmigt werden. Der eingereichte Bauantrag hält die Festsetzungen des B-Planentwurfs ein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

b) Neubau eines Einfam.Wohnhauses mit Garage in Unterschwarzenberg 22

Die Bauherren beantragen ein größeres Einfamilienwohnhaus mit integrierter Doppelgarage. Die in der Gestaltungssatzung festgesetzte Wandhöhe von 5,5 m wird an der Ostseite mit ca. 7 m bzw. 8,5 m und an Nordseite mit 5,8 m überschritten. Die in der Diskussion vorgebrachten Hinweise und Einwendungen zur Baugestaltung gehen ein in folgenden

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen wird vorbehaltlich des Nachweises der gesicherten Erschließung mit Trinkwasser erteilt. Der vorhandene Kanal ist rechtlich zu sichern sowie aufgrund der Nähe zur nachbarlichen Landwirtschaft eine Immissionsduldungsverpflichtung grundbuchrechtlich einzutragen.

Abstimmungsverhältnis: 4 : 13

2. Das gemeindliche Einvernehmen wird zurückgestellt. Bezüglich der Fenstergliederung auf der Ostseite, des ungleichschenkligen Satteldaches sowie des Dacheinschnittes auf der Südseite ist mit dem Bauherrn eine Verbesserung anzustreben. Der vorhandene Kanal ist rechtlich zu sichern sowie aufgrund der Nähe zur nachbarlichen Landwirtschaft eine Immissionsduldungsverpflichtung grundbuchrechtlich einzutragen.

Abstimmungsverhältnis: 13 : 4

c) Neubau eines Milchviehlaufstalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 3847 nahe Faistenoy

Die Bauherren beabsichtigen südwestlich von Faistenoy den Neubau eines Milchviehlaufstalles mit 40 Liegeplätzen. Die Grundfläche des Stalles beträgt 37,60 m x 30,65 m. Dadurch wird der in der Gestaltungssatzung vorgegebene Grundriss von mind. 1:1,3 um 0,07 unterschritten. Zudem beträgt der Dachüberstand an der Traufe an der Südseite 2 m anstelle des max. zulässigen 1,50 m. Die Wasserversorgung wird durch den örtlichen Wasserverband Faistenoy sichergestellt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen sowie die nach der Gestaltungssatzung erforderlichen Befreiungen werden mit der Maßgabe erteilt, dass die Erschließung mit Trinkwasser durch den örtlichen Wasserverband sichergestellt wird. Auf eine evtl. notwendige Genehmigung zur Einleitung des Niederschlagswassers in den nahen Bach wird hingewiesen.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

162. Notbestellung von Feuerwehrkommandanten für die Freiw. Feuerwehren Haslach und Mittelberg

Die Amtszeit eines Kommandanten beginnt mit der Bestätigung durch die Gemeinde und endet nach Art. 8 Abs. 2 BayFwG automatisch nach 6 Jahren. Aus diesem Grund scheidet folgende Kommandanten zum 02. April 2021 aus:

Feuerwehr Haslach: Erster Kommandant Gerhard Allgayer

Feuerwehr Mittelberg: Erster Kommandant Florian Zobel
Stellv. Kommandant Engelbert Dischler

Aufgrund der derzeit geltenden pandemiebedingten Einschränkung sind Versammlungen mit Neuwahlen momentan nicht möglich. Um die Einsatzbereitschaft sicherzustellen, ist die Gemeinde daher verpflichtet, einen „Notkommandanten“ zu bestellen. Die Bestellung endet mit der Bestätigung eines neu gewählten Feuerwehrkommandanten. Die bisherigen Kommandanten erklären sich bereit, das Amt bis zur ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl zu übernehmen.

Beschluss:

- a) Herr Gerhard Allgayer wird als Notkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Haslach bestellt. + Die Bestellung endet gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 3 BayFwG jeweils mit der Bestätigung eines neu gewählten Kommandanten.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

Gemeinderat Allgayer nimmt nach Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

- b) Herr Florian Zobel wird als Notkommandant und Herr Engelbert als stellv. Notkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Mittelberg bestellt. Die Bestellung endet gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 3 BayFwG jeweils mit der Bestätigung eines neu gewählten Kommandanten.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

163. Aufhebung der Gestaltungssatzung

Die aktuelle Gestaltungssatzung vom 13.04.2010 wurde mit dem Ziel erlassen, die Gestaltung landwirtschaftliche Gebäude zu regeln. Da die Satzung jedoch auf alle Gebäude anzuwenden ist, führt dies im Rahmen der Baugenehmigung oftmals zu notwendigen Befreiungen. Zur Erleichterung der Handhabung

hat daher das Landratsamt vorgeschlagen, die derzeitige Satzung alsbald aufzuheben, zu ändern oder klarzustellen, dass bestimmte Festsetzungen lediglich auf landwirtschaftliche Gebäude anzuwenden sind. In der sich anschließenden Diskussion wird festgestellt, dass die Gestaltungssatzung alsbald geändert bzw. neu erlassen werden soll. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Auflagen ist eine entsprechende Erarbeitung der zukünftigen Regelungen in Abstimmung mit dem Landratsamt derzeit schwierig. Daher ergeht zunächst folgender

Beschluss:

Die bestehende Gestaltungssatzung wird bis zu einer grundlegenden Überarbeitung beibehalten. Allerdings wird bestimmt, dass § 2 Nr. 3 und § 2 Nr. 6 nur für landwirtschaftliche Betriebsgebäude Anwendung findet.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

164. Verschiedenes, Anfragen

a) Impfen vor Ort

Heute Nachmittag wurden im Feuerwehrhaus Oy durch ein mobiles Impf-Team und organisatorische Unterstützung der Gemeinde ca. 50 Gemeindebürger/innen geimpft. Die zweite Impftermin findet im Juni statt.

b) Einrichtung Corona-Testzentrum im Kurhaus Oy

Ab dem 31.03.2021 besteht jeweils mittwochs von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr im Foyer des Kurhauses in Oy für alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich mittels kostenlosem Schnelltest auf Corona testen zu lassen. Betreut wird die Teststation durch den Kreisverband des Roten Kreuzes.

c) Ehrenamtskarten

Auf Antrag der Stadt Kempten hat der Kreisausschuss des Landkreises Oberallgäu am 16.03.2021 beschlossen, die aktuelle Gültigkeit der Ehrenamtskarte um ein Jahr zu verlängern und die neue Ehrenamtskarte erst wieder im Jahre 2022 zu verleihen.

Beschluss:

- a) Die bereits durch die Gemeinderäte in Oy-Mittelberg durchgeführte Wahl wird aufgehoben.
- b) Auf dem Stimmzettel mit 155 Namen erhielten 47 Personen keine Stimmen. Diese Personen werden auf dem Stimmzettel im Jahre 2022 nicht mehr aufgeführt.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

d) Wiederaufnahme Wochenmarkt am „St.-Anna-Platz“

Ab Mittwoch, den 24.03.2021 von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr findet wieder regelmäßig der Wochenmarkt am „St.-Anna-Platz“ statt.